

Franz-Karl Nieder

Entnazifizierung 1945 – 1948, auch im Landkreis Limburg und im Oberlahnkreis

Als am 7. Mai 1945 im alliierten Hauptquartier in Reims die bedingungslose Kapitulation Deutschlands unterzeichnet wurde, war eines der dunkelsten Kapitel deutscher Geschichte an sein Ende gekommen. Das Terrorregime des Nationalsozialismus war zusammengebrochen. Die staatliche Gewalt war auf die Siegermächte übergegangen. Es gab kein deutsches Reich mehr. Gesetze wurden von den Alliierten erlassen. Diese wollten die Schuldigen bestrafen sowie Militarismus und Nationalsozialismus in Deutschland ausrotten. So wurden Führungskräfte und Mitverantwortliche des nationalsozialistischen Staates, vor allem aber die Führungskräfte der NSDAP, aus ihren staatlichen Ämtern entfernt, die meisten von ihnen zunächst verhaftet und interniert.

Schon auf der Konferenz von Casablanca vom 14. bis 26. Januar 1943 hatten sich Franklin D. Roosevelt (USA) und Winston Churchill (England) auf die bedingungslose Kapitulation Deutschlands geeinigt und beschlossen, nach der Besetzung Deutschlands die Urheber, Funktionäre und Anhänger der NS-Diktatur zur Rechenschaft zu ziehen. Auf der Konferenz von Jalta vom 3. bis 11. Februar 1945 vereinbarten Roosevelt, Churchill und Jossif Stalin (UdSSR): Es ist unser unbeugsamer Wille, den deutschen Militarismus und Nationalsozialismus zu zerstören und dafür Sorge zu tragen, dass Deutschland nie wieder imstande ist, den Weltfrieden zu zerstören ... Es ist nicht unsere Absicht, das deutsche Volk zu vernichten, aber nur dann, wenn der Nationalsozialismus und Militarismus ausgerottet sind, wird für die Deutschen Hoffnung auf ein würdiges Leben und einen Platz in der Völkergemeinschaft bestehen.¹

Auf der Londoner Konferenz vom 26. Juni bis 8. August 1945 vereinbarten Frankreich, Großbritannien, die UdSSR und die USA in Nürnberg ein internationales Militärtribunal einzurichten. Dort hatten sich 23 führende Angehörige des NS-Regimes und des Militärs wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verantworten. Adolf Hitler sowie Joseph Göbbels hatten sich durch Selbstmord der irdischen Gerechtigkeit entzogen. Zwölf Todesurteile wurden am 30. September und 1. Oktober 1946 ausgesprochen, davon wurden zehn vollstreckt. Drei Angeklagte wurden freigesprochen, acht erhielten Freiheitsstrafen, teilweise auf Lebenszeit. Von den 23 Angeklagten haben im Gefängnis Hermann Göring und Robert Ley Selbstmord begangen. Ein weiteres Militärtribunal wurde in Tokio eingerichtet, vor dem führende japanische Politiker zur Verantwortung gezogen wurden; dort wurde Tojo, japanischer Ministerpräsident und Generalstabschef, zum Tode verurteilt und hingerichtet. In Deutschland oblag auf den unteren Ebenen die Verfolgung und Bestrafung der Schuldigen zunächst den jeweiligen Militärregierungen. In einer Direktive vom 7. Juli 1945 wurde ein 131 Fragen umfassender Fragebogen für alle deutschen Führungspositionen vorgelegt. Alle vor dem 1. Mai 1937 in die NSDAP eingetretenen sollten aus ihren Führungspositionen entfernt werden. Ein Einspruch der Betroffenen gegen die Entfernung aus ihrer bisherigen Tätigkeit war nicht möglich. Die Folge war eine Fülle von Entlassungen in Verwaltung und Wirtschaft. Deutsche Stellen warnten vor weiterem Kahlschlag und plädierten für eine differenzierte Säuberung, die sich an der persönlichen Schuld der Betroffenen und nicht nur nach der Parteizugehörigkeit vor 1937 orientieren sollte. Für wen wollte man entnazifizieren, wenn man keine Gruppe im deutschen Volk mehr für akzeptabel hielt, Verantwortung zu übernehmen. Albert Wagner², von der Militärregierung am 14. April 1945 zum kommissarischen Landrat für den Oberlahnkreis eingesetzt, wurde schon am 24. September 1945 vom Hauptquartier Weilburg wieder entlassen: „Aus der Tatsache, dass Sie öffentliche Beamte mit nationalsozialistischer Vergangenheit erst entlassen haben, als Sie ausdrücklich Anweisung und Befehl von diesem Hauptquartier erhielten, und dass Sie es in diesem Falle fuer angebracht hielten, lieber Ihre Entlassung einzureichen als deren Entfernung zu bewirken, schliesst dieses Hauptquartier,

¹ Amtliche Verlautbarung über die Konferenz von Jalta, zitiert nach: Armin Schuster: Die Entnazifizierung in Hessen 1945 - 1954 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau Bd. 66) 1999, S. 14; Schuster verweist seinerseits auf Alexander Fischer (Hrsg.): Teheran, Jalta, Potsdam. Die sowjetischen Protokolle von der Konferenz der »Großen Drei«, Köln 1968, S. 183 - 198, hier S. 185.

² Albert Wagner, Regierungs- Vizepräsident a. D. aus Fürfurth, später hessischer Staatsminister.

dass es Ihnen an der richtigen Haltung fehlt, die fuer eine vollstaendige Entnazifizierung dieses Kreises erforderlich ist.“³

In der ersten Phase nach der Besetzung Deutschlands durch die Alliierten wurde die »Entnazifizierung« lediglich von den Besatzungsmächten durchgeführt; an eine Beteiligung deutscher Stellen war zu dieser Zeit kein Denken. Zudem stand einer solchen Beteiligung vor allem die so genannte »Non-fraternization-Bestimmung« entgegen, die eine deutsche Beteiligung unterband. Die Entnazifizierung lag in dieser Phase allein im Ermessen der jeweiligen Offiziere vor Ort und war daher sehr uneinheitlich. Ab Sommer 1945 konnte dann aber zunehmend das amerikanische Hauptquartier in Frankfurt die Entnazifizierung steuern.

Am 19. September 1945 waren vom damaligen amerikanischen General Dwight D. Eisenhower in der Proklamation Nr.2 die Länder Groß-Hessen, Bayern und Württemberg-Baden festgelegt worden. Als Ministerpräsident für Groß-Hessen wurde von den Amerikanern Prof. Dr. Karl Geiler (parteilos)⁴ eingesetzt. In Amerika verstärkte sich der Druck, die Entnazifizierung strenger und konsequenter durchzuführen. Folge war das so genannte Gesetz Nr. 8 vom 26. September 1945, das an Unnach-sichtigkeit und Strenge alle bisherigen Entnazifizierungsgesetze in den Schatten stellte.⁵ Die Entnazi-fizierung wurde in den einzelnen Besatzungszonen unterschiedlich gehandhabt; in der amerikanischen Zone war sie am schärfsten. Durch die vielen Entlassungen – Ende September 1945 wurden unter Berufung auf das Gesetz Nr. 8 in Frankfurt 6.583 Personen entlassen – kam in Hessen teilweise das Wirtschaftsleben zum Erliegen. Ministerpräsident Geiler kritisierte in der Kabinettsitzung vom 19. Oktober 1945: „Das Verfahren, dass man die Leute erst entläßt und dann prüft, ob sie wieder hereinkommen sollen, (ist) derart wirtschaftsschädigend, dass es geradezu undurchführbar ist.“⁶ Neu am Gesetz Nr. 8 war jedoch, dass die Betroffenen nunmehr Einspruch gegen ihre Entlassung oder Rückstufung in untergeordnete Positionen einlegen konnten. Erstmals wurde auch eine deutsche Beteiligung in den »Prüfungsausschüssen« der Revisionsverfahren gewährleistet, wenn auch nur in einem eng gesteckten Rahmen. „In Limburg rekrutierten sich der Prüfungsausschuss aus Mitgliedern der politischen Parteien und die Beisitzer aus Vertretern der verschiedenen Berufszweige.“⁷ Eine Unbedenklichkeitserklärung des Prüfungsausschusses und damit verbunden die Rehabilitierung des Klagenden mussten von der örtlichen Militärregierung bestätigt werden.

Auf Grund des Londoner Abkommens der Alliierten vom 14. November 1944 und der Berliner Vier-mächteerklärung vom 5. Juni 1945 war der so genannte »Alliierte Kontrollrat« eingerichtet worden, der die oberste staatliche Gewalt im besetzten Deutschland wahrnahm. Ihm gehörten die vier Ober-befehlshaber der Besatzungsmächte an. Am 12. Januar 1946 hat der Kontrollrat in der Anweisung Nr. 24 für ganz Deutschland Richtlinien aufgestellt, die den Ausschluss ehemaliger Parteifunktionäre vom öffentlichen Leben regelten. Diese Richtlinien waren auch für die bereits gegründeten Länder verbindlich. Nach diesen Richtlinien wie auch schon nach dem bereits erwähnten Gesetz Nr. 8 hatten alle Personen, die vor dem 1. Mai 1937 der NSDAP beigetreten waren, das aktive und passive Wahlrecht verloren. Das hatte Konsequenzen für die erste demokratische Wahl in Hessen nach dem Zusammenbruch, der Gemeindewahl vom 20. Januar 1946 im Oberlahnkreis bzw. vom 27. Januar im ehemaligen Landkreis Limburg.

³ Wilfried Dorsch: Die Landräte. In: Limburg-Weilburg. Beiträge zur Geschichte des Kreises, Limburg 1986, S. 516 - 524, hier S. 519. Eine Kopie des Entlassungsschreibens zwischen den Seiten 500 und 501; offensichtliche Tippfehler in diesem Entlassungsschreiben sind hier nicht übernommen.

⁴ Karl Geiler, Professor; Rechtsanwalt, geb. am 10.8.1878 in Schönau, Odenwald, wurde 1948 Rektor der Universität Heidelberg. Er starb in Heidelberg am 14.9.1953, vgl. Walter Mühlhausen: Karl Geiler und die Universität Heidelberg 1920 - 1953. In: Nassauische Annalen Bd. 110, 1999, S. 315 - 344.

⁵ Schuster: Entnazifizierung (wie Anm. 1), S. 38 f., in Fußnote 189 Verweis auf Justus Fürstenau: Entnazifizierung. Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik, Berlin 1969, S. 39. - Text des Gesetzes, Schuster, S. 39, in Fußnote 190 Verweis auf Clemens Vollnhals: Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen, München 1991, S. 100.

⁶ Schuster, Entnazifizierung (wie Anm. 1), S. 45 nach HStAW Abt. 502 Nr. 7137.

⁷ Schuster, Entnazifizierung (wie Anm. 1), S. 41.

Von der Gemeindewahl ausgeschlossen

Das vom Groß-Hessischen Staatsministerium erlassene Gemeindewahlgesetz vom 15. Dezember 1945⁸ hat in § 3 (2) festgelegt:

„Wahlberechtigt und wählbar ist nicht:

- a) wer von der Militärregierung verhaftet ist, oder gegen wen ein persönlicher oder allgemeiner Haftbefehl vorliegt, es sei denn, dass er aus der Haft entlassen ist,
- b) wer der NSDAP vor dem 1. Mai 1937 beigetreten ist, und wer, obgleich später beigetreten, aktives Mitglied gewesen ist, wer zu irgendeiner Zeit Amtsträger, Offizier oder Unteroffizier der Partei gewesen ist, wer zu irgendeiner Zeit der Schutzstaffel (SS) angehört hat,
- c) wer in der SA, dem BdM, dem NSStB, dem NSDoB, der NSF, dem NSKK, dem NSFK zu irgendeiner Zeit Amtsträger oder Offizier oder Unteroffizier gewesen ist,⁹
- d) wer dafür bekannt ist, dass er mit den Nazis stark sympathisiert oder mit den Nationalsozialisten zusammengearbeitet hat,
- e) wer entmündigt ist, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
- f) wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.“

Mit diesen Bestimmungen sollte verhindert werden, dass Führungskräfte des nationalsozialistischen Regimes am Aufbau einer neuen Demokratie in Deutschland beteiligt waren. Man hatte aus den Fehlern der Weimarer Republik gelernt, wo es den alten Seilschaften der monarchistisch und nationalistisch eingestellten Parteien gelungen war, eine hemmungslose Agitation gegen Republik und Demokratie zu entfesseln.¹⁰

Auch wenn gegen die automatische Festlegung der Schuld in Abhängigkeit von einem bestimmten Beitrittsdatum Einwände vorgebracht werden konnten, so erschreckt doch die hohe Zahl jener, die vor dem 1. Mai 1937 Mitglied der NSDAP geworden sind, zu einem Zeitpunkt also, wo noch kein Druck seitens des NS-Regimes zum Eintritt in die »Partei« ausgeübt wurde. Im Folgenden seien einige Gemeinden genannt, in denen Personen vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen waren. „Personen, die in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert sind, sind gleichwohl in die Wählerliste aufzunehmen. Jedoch ist bei ihrem Namen in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen »behindert«. Fällt die Ursache der Behinderung weg, so ist der Vermerk »behindert« zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte »Bemerkungen« zu erläutern.“¹¹

Aus politischen Gründen waren bei der Gemeindewahl am 20. bzw. 27. Januar 1946 ausgeschlossen (Angabe in Prozent; 100 = Wahlberechtigte + Ausgeschlossene). Hier sind einige genannt:

| | |
|----------------|------|
| Ahausen | 1,2 |
| Aulenhäusen | 0,0 |
| Dombach | 10,2 |
| Ellar | 0,7 |
| Ennerich | 11,1 |
| Heringen | 12,6 |
| Kirschhofen | 20,3 |
| Lahr | 1,0 |
| Langendernbach | 11,1 |
| Limburg | 6,6 |
| Malmeneich | 11,0 |
| Merenberg | 12,3 |

⁸ Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen Nr. 2 vom 24.12.1945, S. 7- 9.

⁹ BdM: Bund deutscher Mädel; NSStB: nationalsozialistischer Studentenbund; NSDoB: nationalsozialistischer Dozentenbund; NSF: nationalsozialistische Frauenschaft; NSKK: nationalsozialistisches Kraftfahr-Korps.

¹⁰ Eberhard Kolb: Die Weimarer Republik. München 1988, S. 119.

¹¹ Paragraph 16 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen vom 17.12.1945 - Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen Nr. 2 vom 24. 12.1945, S. 9 ff., hier S. 11.

| | |
|---------------|------|
| Nauheim | 10,6 |
| Oberweyer | 0,9 |
| Oberzeuzheim | 1,3 |
| Rückershausen | 0,0 |
| Runkel | 12,3 |
| Waldernbach | 1,5 |
| Weilburg | 19,5 |
| Werschau | 0,7 |
| Winkels | 0,4 |

Im Durchschnitt waren im Landkreis Limburg 5,3 Prozent, im Oberlahnkreis 5,2 Prozent vom Wahlrecht ausgeschlossen.

| Aus politischen Gründen von der Wahl Ausgeschlossene im ehemaligen Landkreis Limburg | | | | | |
|--|--------------------|--------------------------------------|------------------------------------|------|---------------|
| Wahltermin | Art der Wahl | Wahlberechtigte + Ausgeschlossene | aus polit. Grün- den Ausgeschl. | in % | Wahl- Ber. |
| 27.01.1946 | Gemeindevertretung | 40.667 | 2.183 | 5,4 | 38.484 |
| 28.04.1946 | Kreistag | 42.559 | 2.033 | 4,8 | 40.526 |
| 25.05.1948 | Gemeindevertretung | 53.231 | 542 | 1,0 | 52.689 |

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Beiträge zur Statistik Hessens, (alte Folge) Nr. 3.

Die Anzahl der aus politischen Gründen vom Wahlrecht Ausgeschlossenen war 1946 noch sehr hoch, ist dann aber in der Zeit bis 1948 deutlich zurückgegangen. Viele Spruchkammerverfahren waren inzwischen abgeschlossen; die Betroffenen hatten in vielen Fällen, oft nach Zahlung einer Buße, das Wahlrecht wiedererhalten.

Das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

Am 5. März 1946 wurde von den Landesregierungen von Groß-Hessen, Bayern und Württemberg - Baden das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus in München unterzeichnet. Das für Groß-Hessen gültige Gesetz wurde vom Groß-Hessischen Ministerpräsidenten Prof. Dr. Karl Geiler (parteilos) und dem Minister für Wiederaufbau und politische Befreiung Gottlob Binder (SPD) unterzeichnet.¹² In der Präambel des Gesetzes wird ausgeführt: „Die Amerikanische Militärregierung hat nunmehr entschieden, dass das Deutsche Volk die Verantwortung für die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus auf allen Gebieten mitübernehmen kann. Der Erfüllung der damit dem Deutschen Volk übertragenen Aufgabe dient dieses Gesetz, das sich im Rahmen der Anweisung Nr. 24 des Kontrollrates hält.“¹³

Zunächst nennt das Gesetz sein Ziel: „Nationalsozialismus und Militarismus haben in Deutschland zwölf Jahre die Gewaltherrschaft ausgeübt, schwerste Verbrechen gegen das Deutsche Volk und die Welt begangen, Deutschland in Not und Elend gestürzt und das Deutsche Reich zerstört. Die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ist eine unerläßliche Vorbedingung für den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau.“¹⁴ Das Gesetz führte Gerichte, die so genannten »Spruchkammern« ein, vor denen sich die Beschuldigten zu rechtfertigen hatten. „Wer verantwortlich ist, wird zur Rechenschaft gezogen. Zugleich wird jedem Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben.“¹⁵

¹² Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen 1946, Nr. 7- 8, S. 57- 72.

¹³ Präambel Abs. 5.

¹⁴ Präambel Abs. 1.

¹⁵ Artikel 1 (2).

Die Kammern bestanden aus einem Vorsitzenden und wenigstens zwei Beisitzern. Schon am 7. März 1946 wurden die vier zugelassenen Parteien CDU, SPD, KPD und LDP (heute FDP) gebeten, Vorschläge für die Besetzung der Spruchkammern zu machen. Bereits am 12. März 1946 traf in Wiesbaden ein Vorschlag aus Limburg ein.¹⁶

Die Spruchkammern hatten den Beschuldigten in eine der folgenden Gruppen einzuordnen:

1. Hauptschuldige
2. Belastete (Aktivisten, Militaristen, Nutznießer)
3. Minderbelastete (Bewährungsgruppe)
4. Mitläufer
5. Entlastete.

Ausdrücklich legte das Gesetz fest: „Äußere Merkmale wie die Zugehörigkeit zur NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder einer sonstigen Organisation sind ... für sich allein nicht entscheidend für den Grad der Verantwortlichkeit. ... Umgekehrt ist die Nichtzugehörigkeit für sich allein nicht entscheidend für den Ausschluß der Verantwortlichkeit.“¹⁷ Die Kammer hatte »Sühnemaßnahmen« festzulegen, wobei Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren wurden, milder zu bestrafen waren¹⁸. Als Sühnemaßnahmen kamen in Frage Internierung bzw. Gefängnis bis zu zehn Jahren, Amtsverlust, Berufsverbot, Einzug des Vermögens, Geldbußen, Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts, Verlust der Pension. Die Sitzungen der Kammer waren öffentlich; der Verhandlungstermin wurde öffentlich bekannt gegeben. „Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Er kann sich eines Rechtsanwalts oder eines sonst zugelassenen Rechtsbeistandes bedienen.“¹⁹ Gegen den Spruch der Kammer konnte Berufung an die »Berufungskammer« eingelegt werden.

In langen Listen haben das Gesetz und eine Anlage zum Gesetz die nationalsozialistischen Organisationen, deren Mitglieder sich vor den Kammern zu verantworten hatte, registriert. Um alle zu erfassen, wurde ein Meldeverfahren eingerichtet. „Jeder Deutsche über 18 Jahren hat einen Meldebogen auszufüllen und einzureichen.“²⁰ Über die Einreichung dieses Meldebogens wurde eine Bescheinigung ausgestellt. „Lebensmittelkarten [...] dürfen ohne diese Bescheinigung nicht ausgegeben werden.“²¹

Die Spruchkammern dienten primär der politischen Säuberung; ihre Zusammensetzung geschah unter politischen Aspekten. Die Verhandlungen der Kammern waren keine Gerichtssitzung im eigentlichen Sinn, auch wenn es später möglich war, Entscheidungen der Spruchkammern in ordentlichen Rechtsverfahren heranziehen zu können. Die Spruchkammern und die Berufungskammern standen formal unter der Aufsicht des Groß-Hessischen Ministers für politische Bildung. Dieser war jedoch zur damaligen Zeit der Militärregierung verantwortlich. Das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus geht die Entnazifizierung engagiert, aber auch sehr bürokratisch an. Bis ins Detail sind die Sühnemaßnahmen aufgelistet. Nach heutigem Rechtsempfinden muss ein Kläger beweisen, dass der Beklagte schuldig ist. Das »Befreiungsgesetz« machte es umgekehrt; es legte fest, dass der Beklagte eo ipso schuldig war, wenn er nicht seine Unschuld nachweisen konnte. Die Beweislast lag also beim Angeklagten. „Bis zur Widerlegung gilt als Hauptschuldiger, wer in Klasse I der dem Gesetz beigefügten Liste aufgeführt ist.“²² Und für die Kategorie »Belasteter« galt: „Bis zur Widerlegung gilt als Belasteter [...], wer in Klasse II der dem Gesetz beigefügten Liste aufgeführt ist.“²³

¹⁶ Schuster, Entnazifizierung (wie Anm. 1), S. 273 nach HStAW Abt. 501 Nr. 25 (1).

¹⁷ Artikel 2 (2).

¹⁸ Artikel 20 (1).

¹⁹ Artikel 35 (4).

²⁰ Artikel 3 (2).

²¹ Durchführungsverordnung Nr. 1 vom 5.3. 1946 zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946. Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen; 1946, Nr. 7- 8, S. 71f.

²² Artikel 6.

²³ Artikel 10.

Die Spruchkammerakten werden im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden aufbewahrt; sie können dort unter bestimmten Voraussetzungen eingesehen werden. Von einigen Verfahren sei hier berichtet. Sie werfen ein Schlaglicht auf die Zeit der Entnazifizierung, aber auch auf die NS-Zeit²⁴:

- Adolf Pretz, Rektor der Limburger Schule I, war 1938 Mitglied der NSDAP geworden. In der Schulchronik notiert er nach dem Einmarsch der Amerikaner, diese hätten zunächst keine Bedenken gegen seine politische Haltung gehabt, hätten ihm dies auch schriftlich versichert und ihn daher auch wieder zum Schuldienst zugelassen. Aber dann wurden die Vorschriften schärfer angewendet. Pretz musste sich vor der Spruchkammer verantworten, die ihn am 9. September 1949 als »Mitläufer« einstuft und ein Sühnegeld von 200 RM verhängte. Er ging in die Berufung und wurde von Rechtsanwalt Becker vertreten. Pretz konnte nachweisen, dass er selbst von den Nationalsozialisten verfolgt worden war. Das Kreisgericht der NSDAP hatte ihn 1941 verwarnt, weil er kritische Anmerkungen in ein Geschichtsbuch notiert hatte. Im Berufungsverfahren wurde Pretz am 5. Mai 1947 als »Entlasteter« rehabilitiert.
- Auch Adolf Theidel, Rektor an Schule II in Limburg, musste sich vor der Spruchkammer verantworten. Immerhin gehörte er der NSDAP schon seit 1934 an. Am 19. September 1947 wurde er als »Mitläufer« eingestuft; er hatte 500 RM als Sühnegeld zu zahlen. Auch hier gab es ein Berufungsverfahren; der öffentliche Ankläger hatte Einspruch gegen diese Einstufung eingelegt; der Einspruch wurde am 3. Juni 1948 abgelehnt. Nunmehr konnte er wieder in den Schuldienst zurück, jedoch nicht mehr als Rektor.
- Willi Gustav Stahl war Lehrer an System II in Limburg. Von 1939 an war er Ortsgruppenleiter einer der beiden Limburger Ortsgruppen. Der öffentliche Ankläger musste eingestehen, dass Stahl zwar ein überzeugter Nazi gewesen sei, jedoch hätten besonders erschwerende Belastungen nicht ermittelt werden können. Etliche Lehrer haben Schriftstücke zu Stahls Gunsten vorgelegt. So wurde Stahl am 6. Juni 1947 in Gruppe II (»Minderbelastete«) eingestuft, mit einer Bewährungsstrafe von drei Jahren belegt und aus dem Internierungslager Darmstadt, in dem auch andere Personen aus dem ehemaligen Landkreis Limburg einsaßen, entlassen. Gegen die Einstufung als »Minderbelasteter« legte die Militärregierung Einspruch ein, hat diesen aber am 7. April 1948 zurückgezogen, denn die Amerikaner legten inzwischen keinen großen Wert mehr auf die Entnazifizierung.

Wegen der großen Zahl der anhängigen Verfahren war die Hessische Landesregierung an einer Beschleunigung der Verfahren interessiert. In seiner Regierungserklärung bei der Eröffnung des Hessischen Landtages am 6. Januar 1947 wies Ministerpräsident Christian Stock²⁵ darauf hin, dass in Hessen etwa 760.000 Personen unter das »Befreiungsgesetz« fielen. *„Das sind über 27 Prozent der ganzen erwachsenen Bevölkerung. Rechnet man noch die indirekt betroffenen Familienangehörigen und Kinder dazu, so ist mehr als die Hälfte des ganzen hessischen Volkes von diesem Gesetz betroffen. Daher wolle die Regierung für die Mitläufer ein neues, beschleunigtes Verfahren vorschlagen. Wir hoffen, auf diesem Wege in etwa sechs Monaten die meisten gegen die Mitläufer anhängigen Verfahren erledigen zu können.“*²⁶

In den Jahren 1947/48 hat sich die Einstellung der Amerikaner zur Entnazifizierung grundlegend gewandelt. Bedingt durch eine geänderte politische Großwetterlage waren die Amerikaner an einer Fortsetzung der Entnazifizierung nicht mehr interessiert. Am 20. März 1948 verließ der sowjetische Vertreter den Kontrollrat, der damit praktisch aufhörte zu bestehen. Die Spannungen zwischen den westlichen Mächten und der Sowjetunion, der so genannte »kalte Krieg«, führten zu einer Ver-

²⁴ Zum Folgenden vgl. Franz-Karl Nieder, Von der Stiftsschule zur Volksschule in Limburg. (= Schriftenreihe zur Geschichte und Kultur des Kreises Limburg-Weilburg. Bd. 6. Herausgegeben vom Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, der Kreissparkasse Limburg und des Kreissparkasse Weilburg 2003), S. 174 - 178.

²⁵ Erster gewählter Ministerpräsident in Hessen. Geb. am 28.8.1884 in Darmstadt, verst. am 13.4.1967 in Seeheim-Jugenheim, zum Ministerpräsidenten gewählt am 20.12.1946. Stock war 1933 als Mitglied der SPD mehrere Monate im KZ Kisslau inhaftiert.

²⁶ Hessischer Landtag, 1. Wahlperiode, Stenographischer Bericht über die 3. Sitzung in Wiesbaden am 6.1.1947. In: Nieder, Von der Stiftsschule zur Volksschule (wie. Anm. 25), S. 186, wird die gleiche Regierungserklärung zitiert, jedoch aus einer anderen Vorlage, vermutlich dem später vervielfältigten Redemanuskript. Im Text oben ist der stenographische Bericht zitiert. Geringfügige Differenzen gehen auf die unterschiedlichen Vorlagen zurück.

lagerung der politischen Schwerpunkte der USA. George Catlett Marshall (* 31. Dezember 1880 - + 16. Oktober 1959), Außenminister der USA von 1947 bis 1949, versuchte, die Widerstandskraft der europäischen Staaten zu stärken durch das »European Recovery Program« (ERP), (Europäisches Wiederaufbauprogramm), das nach ihm auch Marshall-Plan genannt wurde und weniger humanitären als politischen Zielen diene. Damals gaben die drei Westmächte auch ihren Widerstand gegen einen Zusammenschluss der Länder auf und beschlossen, in ihren Zonen dem deutschen Volk den Aufbau einer eigenen demokratischen Gesamtordnung zu ermöglichen.²⁷

Die »Beschleunigung« der Entnazifizierungsverfahren wie auch der Mangel an einer wirksamen Inspektion der Spruchkammern führte in der Folge teilweise zu fragwürdigen Urteilen. Schon früher gab es Probleme mit den politischen Parteien, die Einfluss auf die Spruchkammern zu nehmen suchten. Wiederholt wurde dort das Interesse, potentielle Wählerstimmen zu gewinnen, über das einer gründlichen Entnazifizierung gestellt.²⁸ Als Befreiungsminister Binder in einer Rundverfügung am 10. Januar 1947 die Öffentlichkeitsarbeit der Spruchkammern reglementieren wollte – diese wurde von etlichen Spruchkammervorsitzenden nur bei Verfahren gegen prominente Betroffene informiert –, regte sich Widerspruch. „So verweigerten [...] der Vorsitzende Peter Weidner und der öffentliche Kläger der Spruchkammer Limburg, Albert Jung, [...] die Anerkennung des Erlasses. Binder hat schließlich seinen Runderlass wieder zurückgezogen.“²⁹ Statt der benötigten Belastungszeugen wurden die Kammern von einer Flut von Entlastungszeugen heimgesucht. Gewerkschaften, Kirchen, Kollegen versuchten, den Beschuldigten durch Entlastungsschreiben, spöttisch auch »Persilschein« genannt, zu helfen. Zu hinterfragen ist jedoch die Meinung, dass diese Hilfe als Indiz dafür, wie weit sich die deutsche Gesellschaft mit dem Nationalsozialismus eingelassen hatte, zu gelten habe.³⁰

Langsam wurde das Ende der Entnazifizierung eingeläutet. Am 30. November 1949 verabschiedete der Hessische Landtag das »Gesetz über den Abschluß der politischen Befreiung in Hessen«³¹. Das Gesetz beschränkte den Kreis der Angeklagten bzw. Anzuklagenden auf die Gruppen 1 (Hauptschuldige) und 2 (Belastete). Anhängige Verfahren vor Spruchkammern wurden nunmehr nur noch fortgeführt, wenn die Klage eine Einreihung in Gruppe 1 oder 2 gefordert hatte (§ 2). Personen, die in die Gruppen 3 (Minderbelastete) oder 4 (Mitläufer) eingereiht worden waren, erhielten mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wieder die gleichen Rechte wie die übrigen Staatsbürger (§ 6). Mit dem »Zweiten Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung in Hessen« vom 18. Oktober 1951³² erhielten sogar Hauptbeschuldigte und Belastete eine Reihe von Rechten zurück, so z. B. das aktive Wahlrecht, das Recht, sich politisch zu betätigen und einer politischen Partei anzugehören (§ 1d) wie auch das Recht, einen Kraftwagen zu halten (§ 1g).

Auf Bundesebene wurde 1951 ein Schlussstrich unter die Entnazifizierung gezogen. Die Väter des Grundgesetzes hatten die Frage, wie mit den Menschen umzugehen sei, die von den Alliierten aus ihren bisherigen Ämtern entfernt worden waren, nicht regeln können, sondern in Artikel 131 des Grundgesetzes bestimmt, dies sei durch Bundesgesetz zu regeln. So steht es bis heute im Grundgesetz. Am 11. Mai 1951 verabschiedete der Bundestag dann das »Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen«³³ Die „verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Angehörigen aufgelöster Dienststellen“ (Kapitel 1) konnten wieder ins Beamtenverhältnis zurückkehren, wenn kein entgegenstehendes Urteil der Spruchkammern vorlag. Da aber die in die Gruppen 3 (Minderbelastete) und 4 (Mitläufer) Eingereihten zu dieser Zeit bereits amnestiert waren, konnten nunmehr alle aus ihren Ämtern entfernten Beamten außer den Gruppen 1 (Hauptschuldige) und 2 (Belastete) wieder verbeamtet werden. Die

²⁷ Verfassung des Landes Hessen und Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Verlag Dr. Max Gehlen. 46. Auflage, S. 45.

²⁸ Schuster, Entnazifizierung (wie Anm. 1), S. 287.

²⁹ Schuster, Entnazifizierung (wie Anm. 1), S. 303.

³⁰ Schuster, Entnazifizierung (wie Anm. 1), S. 310 mit Verweis auf Klaus-Dietmar Henke, Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbstzerstörung, politische Säuberung, »Entnazifizierung«, Strafverfolgung. In: Klaus-Dietmar Henke und Hans Woller (Hrsg.): Politische Säuberung in Europa, Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991, S. 21 - 85, hier S. 56.

³¹ Gesetz- und Verordnungsblatt, 1949, S. 167.

³² Gesetz- und Verordnungsblatt, 1951, S. 69.

³³ Bundesgesetzblatt 1, 1951 S. 307ff.

damals wieder eingestellten Personen wurden kurz nach dem entsprechenden Artikel im Grundgesetz die »131er« genannt. Angemerkt sei: Auch der Fragebogen zur Entnazifizierung enthielt, wie bereits notiert, 131 Fragen. Es blieb nicht aus, dass nunmehr wieder Personen im staatlichen Dienst waren, die während der NS-Zeit ihren Mitmenschen das Leben schwer gemacht hatten.

Später haben deutsche Gerichte Prozesse gegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geführt. So fanden vor dem Schwurgericht in Frankfurt/M. zwischen den Jahren 1965 und 1981 sechs Auschwitz-Prozesse statt, in denen Mitglieder der Lagermannschaft im Konzentrationslager Auschwitz (heute Polen) zu langjährigen, häufig lebenslänglichen Freiheitsstrafen verurteilt wurden.

Auch noch heute, 60 Jahre nach dem Höhepunkt der Entnazifizierung 1946/47, gehört diese „zu den umstrittensten Kapiteln der deutschen Nachkriegszeit.“³⁴ Kritik an der damaligen »Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus« kommt aus ganz unterschiedlichen Quellen. Da sind jene, die »nur« Mitläufer waren, und die meinen: »Aber es war doch nicht alles schlecht damals.« Die Nazidiktatur wird verharmlost; sie sei ein – wenn auch ein furchtbarer – »Betriebsunfall«, der durch die Not der Jahre 1930 bis 1933 zu erklären sei. Übrigens kennen wir die gleiche Verharmlosungstendenz aus den Zeiten des Mauerfalls 1989, und sie wird bis heute von jenen gepflegt, die das SED-System nicht verurteilen wollen.

Wirtschaftsfunktionäre, die IHK und viele Arbeitgeber befürchteten 1945 bis 1948 bei so vielen Entlassungen von Mitläufern einen weiteren Zusammenbruch des wirtschaftlichen Lebens. Konrad Adenauer glaubte beim Aufbau der Demokratie im Nachkriegsdeutschland, nicht auf Hans Globke verzichten zu können. Globke war jedoch Mitverfasser und Kommentator der nationalsozialistischen Nürnberger Rassegesetze.³⁵ Adenauer machte ihn von 1953 bis 1963 zum Chef des Bundeskanzleramtes zu machen. 1958 wurde Adenauer vom amerikanischen CIA über den Aufenthaltsort Adolf Eichmanns, der die Deportation der Juden in die Vernichtungslager organisiert hatte, bekannt. „Dem US-amerikanischen Historiker Timothy Naftali zufolge habe die bundesdeutsche Regierung durch Kontakte auf höchster Ebene dafür gesorgt, dass das Wissen um Eichmanns Aufenthaltsort aber auch von der CIA nicht genutzt würde. Weder die Bundesregierung noch die CIA informierten Israel über die neuen Kenntnisse. Nach Naftalis Interpretation wollte Adenauer so verhindern, dass es zu einer direkten Belastung Globkes durch Eichmann kam.“³⁶

Anfang 1947 waren in Hessen vor den Spruchkammern noch Verfahren gegen 27 Prozent der gesamten Bevölkerung anhängig. Verfahren gegen so viele, so wurde damals argumentiert, seien doch wohl unrealistisch. So meinte Ministerpräsident Christian Stock am 6. Januar 1947 mit dem Hinweis auf die hohe Zahl der Betroffenen, dass viele Mitläufer „mehr aus kurzsichtigem Selbsterhaltungstrieb denn aus nationalsozialistischer Grundhaltung der NSDAP und ihren Organisationen beigetreten“ seien.³⁷ Daher bemühte sich Stock in Verhandlungen mit der Militärregierung um einen Ausgleich zwischen dem berechtigten Interesse der Ausmerzung nationalsozialistischer Gedankengutes und dem berechtigten Interesse, einen Großteil der Bevölkerung nicht ausgrenzen zu dürfen.

Allerdings ist diese Sicht des Problems nur die halbe Wahrheit. Oft genug wurde und wird übersehen, dass die Mitläufer nicht nur mitgelaufen sind, sondern auch als Sympathisanten das verbrecherische NS-System mitgetragen haben. Die genannten 27 Prozent seien in Beziehung gesetzt zum Wahlergebnis der letzten freien Reichstagswahl vom 5. März 1933, bei der im Landkreis Limburg 31,9 Prozent, im Oberlahnkreis 52,8 Prozent aller Stimmen auf die NSDAP entfielen. 27 Prozent Mitläufer; 31,9 bzw. 52,8 Prozent NSDAP-Wähler – diese Zahlen sollten auch heute noch beunruhigen. Das nationalsozialistische System fand offenbar mehr Sympathisanten, als man nachher wahrhaben wollte bzw. heute wahrhaben will. Manche Kommentare zur damaligen Entnazifizierung erwecken

³⁴ Kladdentext der Rückseite des Buches von Schuster, Entnazifizierung.

³⁵ Das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, verabschiedet vom Nürnberger Reichsparteitag am 15. September 1935, verbot die Eheschließung sowie den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Nichtjuden. Das Gesetz wurde 1945 von den Alliierten am 20. September 1945 aufgehoben.

³⁶ Wikipedia: Hans Globke.

³⁷ Hessischer Landtag, 1. Wahlperiode, Stenographischer Bericht über die 3. Sitzung am 6.1.1947, S. 24f.

den fatalen Eindruck, dass die Schuld der Betroffenen gering sein müsse, eben weil eine so große Zahl an Menschen involviert war³⁸. Auch noch heute bleibt die quälende Frage, wie es möglich war, dass ein Regime an die Macht kommen konnte, das für den Tod von sechs Millionen Juden und unzähligen anderen Opfern verantwortlich ist. Was waren das für Menschen, die Kranke mit Bussen von Weilmünster in die Gaskammern nach Hadamar brachten?

Es mag dahin gestellt sein, ob Siegermächte überhaupt zu Demokratie erziehen können. Versuche aus jüngster Zeit sprechen eher gegen eine solche Annahme. Die Entnazifizierung damals hat jedoch in breiten Volksschichten eine Abkehr von nationalsozialistischen Vorstellungen (Führerprinzip, Rassenideologie, Judenverfolgung) und die Hinwendung zu Werten wie Achtung der Menschenwürde, Freiheit und Demokratie gebracht. Diese geänderte politische Einstellung war wichtiger als Bestrafungsaktionen und Sühneleistungen. Sie ist Teil der Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit, die in den Jahren 1945 bis 1950 nicht zu bewerkstelligen war. Vorstehende Gedanken mögen ein Beitrag zu dieser Aufarbeitung sein. „Die Wahrheit wird euch freimachen.“³⁹

³⁸ Den gleichen Eindruck hat der Schreiber dieser Zeilen bei der Lektüre von Teilen des Artikel von Warlies, Weilburg in der Stunde Null (wie Anm. 3), S. 501, wird hier doch die »Massenhaftigkeit der Prozesse« in Frage gestellt.

³⁹ Johannesevangelium 8,32.